

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
z.Hd. Mag. Dr. Albert Posch, LL.M.
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2020-0.829.020	Rp 466.0002/2021/WP/ZI Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	8.3.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria Gesetz geändert wird (Einführung einer Digitalisierungsförderung für Medien) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes, eine eigenständige österreichische Medienlandschaft im digitalen Zeitalter abzusichern und für Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten, dass österreichische Medieninhalte weiterhin verfügbar bleiben. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelungen erscheinen uns mit Blick auf die von dieser Regelung betroffenen Rundfunkunternehmen allerdings noch Anpassungen erforderlich.

II. Im Detail

Ungleichgewicht zwischen Printmedien und Rundfunk

Zunächst fällt auf, dass die Gesamtfördersumme in zwei Töpfe aufgeteilt wird: einerseits in eine Basisförderung (33%), andererseits in eine Projektförderung (67%). Der erste Topf steht ausschließlich für Printmedien zur Verfügung. Vom zweiten Topf wird ein Teil für Barrierefreiheit und Jugendschutz genutzt. Der Rest steht für Transformation und Journalismus zur Verfügung und dürfte wohl zum größeren Teil an die Printmedien gehen. In der Rundfunkbranche geht man davon aus, dass letztendlich rund drei Viertel der Mittel an Print gehen und somit für den Privatrundfunk (dh Radio und TV, kommerziell und nicht-kommerziell) lediglich ein Viertel des gesamten Fördervolumens verfügbar sein wird.

Diese Aufteilung, die voraussichtlich stark zugunsten von Printmedien wirkt, widerspricht dem Förderziel „Digitaltransformation“, denn „digital“ ist gattungsneutral - der vorgesehene Schlüssel wirkt hingegen wettbewerbsverzerrend.

Insbesondere die „Basisförderung“ für Print bedeutet eine sachlich wohl problematische Benachteiligung von Rundfunk gegenüber dem Printbereich. Zudem erscheint die Bevorzugung von Bezahlhalten (Print) gegenüber frei zugänglichen Inhalten (Rundfunk) auch medienpolitisch hinterfragenswert.

Wir sprechen uns dafür aus, hinsichtlich der Gesamtfördersumme eine Ausgewogenheit zwischen Printmedien und Privatrundfunk herzustellen (50:50 %), um dem Förderziel der „Digitaltransformation“ auch tatsächlich gerecht zu werden. Es wäre sachgerecht, wenn eine Förderung zur „digitalen Transformation“ gattungsneutral ausgestaltet ist und keine wettbewerbsverzerrenden Wertungen vornimmt. Speziell hinsichtlich der Basisförderung sprechen wir uns im Sinne der Gleichbehandlung von Rundfunk und Printmedien gegen eine Bevorzugung von Bezahlhalten aus.

Förderung von Jugendschutz und Barrierefreiheit; Ermessen der RTR

Die Förderung von Jugendschutz und Barrierefreiheit zielt auf die Unterstützung der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, die restliche Projektförderung auf die Förderung freiwilliger Aktivitäten. Diese Vermischung von Förderzwecken weckt den Anschein mangelnder Kohärenz. Da das Gesetz hinsichtlich vieler Details auf noch nicht vorliegende RTR-Richtlinien verweist, sind wesentliche Aspekte unklar oder unbestimmt. Die RTR erhält demgegenüber einen erheblichen Ermessensspielraum betreffend praktisch alle wettbewerblich relevanten Aufteilungen (Förderziele/Branchen, Obergrenzen je Projekt, Mediengruppen etc.), was Fragen hinsichtlich des Determinierungsgebots aufwirft.

Mit Blick auf Jugendschutz und Barrierefreiheit erlauben wir uns betreffend § 33 e (1) anzuregen, diese Bestimmung dahingehend zu ändern, dass diese lautet:

„§ 33e.

(1) Zur finanziellen Unterstützung der Entwicklung oder des Einsatzes von Systemen

1. zur Kennzeichnung, Einstufung oder Beschreibung von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können und

2. der Altersverifikation oder vergleichbaren Maßnahmen der Zugangskontrolle zum Schutz vor den in Z 1 bezeichneten Inhalten

können Förderungen gewährt werden.“

Durch diese Anpassung wird dem Missverständnis vorgebeugt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen wie Kennzeichnung und Einstufung und Beschreibung von Inhalten kumulativ vorliegen müssen. Eine Einschränkung auf kumulative Maßnahmen würde die Förderbarkeit und somit die Stärkung des Jugendschutzes erheblich einschränken.

Mit Blick auf die RTR-Richtlinien für die Fördervergabe sprechen wir uns für eine stärkere gesetzliche Determination aus, um eine sachliche, transparente und vorhersehbare Fördervergabe zu gewährleisten (Förderziele/Branchen, Obergrenzen je Projekt, Mediengruppen etc).

Umfang der Dotierung der Digitalisierungsförderung

Der Umfang der Dotierung der Digitalisierungsförderung erscheint insgesamt zu gering - dies speziell mit Blick auf den Umstand, dass die Einnahmen aus der Digitalsteuer für 2020 rund 50 Mio € betragen werden, und davon lediglich 30% (15 Mio €) in den Fonds fließen.

Demgegenüber erscheint der Administrationsaufwand mit 0,5 Mio € hoch. Die jährlichen Einnahmen aus der Digitalsteuer sollten unseres Erachtens in voller Höhe für die Maßnahmen der Digitalisierungsförderung im Rahmen dieses Gesetzes verfügbar gemacht werden.

III. Zusammenfassung

Insgesamt erachten wir die Einführung einer Digitalisierungsförderung für Medien für einen wichtigen Schritt zur Absicherung der Zukunft des Medienstandortes Österreich im digitalen Zeitalter. Bei der Verfügbarkeit von Fördermitteln sollte sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass der Rundfunksektor und der Printmediensektor gleichberechtigt von diesen Förderungen profitieren können.

Betreffend Maßnahmen in den Bereichen Jugendschutz und Barrierefreiheit sollte von einem kumulativen Kriterienkatalog Abstand genommen werden, da zu strenge Förderkriterien sich als dem jeweiligen Regelungsziel abträglich erweisen können. Die Kriterien für die Vergabe der Fördermittel sollten auf gesetzlicher Ebene noch eine stärkere Determinierung erfahren und der Umfang der verfügbaren Fördermittel sollte entsprechend den Einnahmen aus der Digitalsteuer deutlich erhöht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen. Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüßen

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär